

Freiburg im Breisgau, den 26. Februar 1981

Bischofswort zu den Betriebsrats- und Personalratswahlen 1981. — Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1981. — Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1981. — Errichtung der Pfarrei Bammental. — Umpfarrung der Filiale Gottmadingen-Ebringen von Hilzingen, St. Peter und Paul, nach Gottmadingen, Christkönig. — Zuruhesetzung von Geistlichen. — Ferienvertretung durch ausländische Priester. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1981. — Duplikate der Taufbücher. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum. — Seminar St. Pirmin Sasbach. Aufnahme für das Schuljahr 1981/82. — Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen. — KSA-Fastenaktion 1981 „Wer aus der Wahrheit lebt . . .“. — Versetzung. — Besetzung einer Pfarrei. — Verzicht.

Nr. 12

Bischofswort zu den Betriebsrats- und Personalratswahlen 1981

Im Frühjahr, vom 1. März bis 31. Mai 1981, finden in der Bundesrepublik wieder die Betriebs- und Personalratswahlen statt. Millionen Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen sind aufgerufen, Frauen und Männer ihres Vertrauens in die Betriebs- und Personalräte zu wählen. Hierbei eröffnet sich die große Chance der Mitbestimmung und Mitgestaltung in Betrieben und Verwaltungen, eine Mitverantwortung, die heute im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Humanisierung der Arbeitswelt besonders wichtig ist.

Die Idee der Mitbestimmung ist in der katholischen Soziallehre tief verwurzelt. Sie findet ihre Begründung in der Personwürde des Menschen und in seiner Verantwortung für den anderen und für das Gemeinwohl.

Bereits 1920 hat der damalige Reichsarbeitsminister Dr. Heinrich Brauns, ein katholischer Priester, durch die Schaffung des „Betriebsrätegesetzes“ das erste konkrete Mitbestimmungsgesetz der Welt verwirklicht.

Alle christlichen Arbeitnehmer müssen sich bewußt sein, daß der Betrieb mehr ist als eine technische Produktionsstätte. Betriebe und Verwaltungen sind als Stätten der menschlichen Zusammenarbeit und des Zu-

sammenlebens zugleich Bereiche des Apostolats und der menschlichen und christlichen Bewährung. Papst Johannes Paul II. hat den Frauen und Männern aus der Arbeitswelt in Mainz-Finthen zugerufen: „Verbindet die Arbeit mit dem Apostolat!“

Das Konzilsdekret über das Laienapostolat mahnt uns, „das ganze Lebens- und Arbeitsmilieu“ mit dem Geist Christi zu durchdringen (Ap Act 13).

Darum fordern wir alle christlichen Arbeitnehmer auf, von ihrem Wahlrecht bei den anstehenden Betriebs- und Personalratswahlen Gebrauch zu machen und bereit zu sein, sich als Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

Ausdrücklich sprechen wir allen Männern und Frauen unsere Anerkennung und unseren Dank aus, die bisher als Betriebs- und Personalräte eine so große Verantwortung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Welt der Arbeit getragen haben.

Würzburg, den 19. Januar 1981
für die Erzdiözese Freiburg

F Oskar Sailer

(Erzbischof)

Vorstehendes Hirtenwort ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 13

Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1981

Die Not der Welt hat viele Gesichter. Wir begegnen ihr in den Hungernden und Verhungerten, in den Arbeits-, Wohnungs- und Heimatlosen, in den Kranken und in den hilflos Sterbenden. Bedrückender noch kann unsere eigene Not sein, wenn wir unserer Verpflichtung zu helfen nicht nachkommen. „Wer nicht liebt, bleibt im Tod“ (1 Joh 3,14).

Wer helfen kann und es nicht tut, ist gefährdeter als die Hungernden, ohnmächtiger als die Arbeitslosen, heimatloser als die, die ohne Wohnung sind, schwächer als die Kranken.

Das Erbarmen Jesu gilt allen unseren Nöten. Wenn er im Blick auf die vielen Menschen sagt: „Ich habe Mitleid mit ihnen“ (Mk 8,2), wird keiner ausgeschlossen. Jesus erbarmt sich aller. Er hilft jedem von uns und will durch jeden von uns helfen. Das Wort unseres Papstes in seiner letzten Enzyklika (Über das göttliche Erbarmen) wird in unserer Misereor-Aktion in jedem Jahr neu lebendig: „Das echte Erbarmen ist die tiefste Quelle der Gerechtigkeit.“

„Anders leben — gemeinsam handeln“ heißt das Leitwort unserer Misereor-Kollekte in diesem Jahr. Es kann uns bewußt machen, daß mehr verlangt ist als ein gelegentliches Almosen. Wenn die Menschheit überleben will, müssen alle lernen, anders zu leben. Nur eine solidarische Gemeinschaft aller kann die Aufgaben wahrnehmen, die uns am Ende des 2. Jahrtausends gestellt sind.

„Anders leben — gemeinsam handeln“. Was das bedeutet, können wir zum Beispiel von den Kirchen in Lateinamerika, Afrika und Asien lernen. Obwohl sie oft eine Minderheit in der Bevölkerung darstellen, haben sie sich beherzt der vielfachen Nöte ihrer Mitmenschen angenommen. Erstaunliches ist in gemeinsamem Handeln geschehen. Tragen

wir das Unsere dazu bei, daß die Gemeinschaft der Helfenden wächst, hier bei uns und in aller Welt. „Werdet nicht müde, Gutes zu tun“ (2 Thess 3,13). Laßt diese Fastenzeit nicht vorübergehen, ohne Euch mit aller Entschiedenheit zu bemühen, anders zu leben und gemeinsam zu handeln.

Würzburg, den 19. Januar 1981
Für die Erzdiözese Freiburg

F Oskar Sailer
(Erzbischof)

Nr. 14

Ord. 18. 2. 81

Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1981

1. Die Misereor-Fastenaktion 1981 wird am 1. Fastensonntag, dem 8. März, in Würzburg in Anwesenheit von Vertretern der indonesischen Kirche offiziell eröffnet. Zum 1. Fastensonntag werden in allen Kirchen die Misereor-Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das Misereor-Hungertuch aus dem Mittelalter angebracht. Der Misereor-Fastenskalender wird als Begleiter durch die Fastenzeit in die Familien gegeben.

Nach der neuen Ordnung der Kollektentermine wird das Fastenopfer der Kinder fortan für Aufgaben des Werkes Misereor verwandt. Die Opferkästchen für die Kinder mit einem Begleitblatt mögen zu Beginn der Fastenzeit an die Kinder ausgegeben werden.

Das Wort der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 1981 ist am 4. Fastensonntag (29. März) in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese während der Gottesdienste zu verlesen.

Spendentüten und Prospekte zur Fastenaktion, die von der Misereor-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten an diesem Sonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Osterurlauben, die am Tag der Misereor-Kollekte nicht mehr in der Gemeinde weilen, werden am 4. Fastensonntag auf die Möglichkeit der Überweisung auf das Konto der Pfarrei oder auf den Opferstock „Misereor“ hingewiesen.

Die Fastenkollekte Misereor ist am 5. Fastensonntag, dem 5. April 1981, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer Misereor“ aufzustellen. Am Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

2. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion Misereor fügt sich ein in das Ringen der Kirche um Gerechtigkeit und Erbarmen. Beide, Erbarmen und Gerechtigkeit, bedingen einander und machen erst gemeinsam das volle Verständnis vom menschlichen Zusammenleben aus, wie Papst Johannes Paul II. in seiner jüngsten Enzyklika erläutert.

In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder und Schwestern mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an die Kirche seinen Ausdruck finden. Die Misereor-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit.

3. Das Ergebnis der Kollekte, einschließlich des Fastenopfers der Kinder, ist über das Dekanat dem Ordinariat zu melden und ohne jeden Abzug an die Erzb. Kollektur abzuführen. Wo dies möglich ist, soll das Fastenopfer der Kinder für statistische Zwecke bei der Meldung an das Generalvikariat/Ordinariat getrennt aufgeführt werden.

Nr. 15

Ord. 3. 2. 81

Errichtung der Pfarrei Bammental

Die mit Erzbischöflicher Verordnung vom 3. August 1956 errichtete Pfarrkuratie Bammental erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen diese dem Dekanat Kraichgau (Pfarrverbandsgebiet Neckargemünd) zu. Die dem hl. Dionysius Märtyrer und Gefährten geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Pflichten einer solchen.

Den Pfarrfonds Bammental erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unfreie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Bammental ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, Herrn Josef Schauber.

Den nach § 24 des Baudedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 16

Ord. 3. 2. 81

Umpfarrung der Filiale Gottmadingen-Ebringen von Hilzingen, St. Peter und Paul, nach Gottmadingen, Christkönig

Die Filiale Gottmadingen-Ebringen trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1981 von der römisch-katholischen Pfarrei Hilzingen, St. Peter und Paul, los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei Gottmadingen, Christkönig, zu.

Im Bestand der römisch-katholischen Kirchengemeinde Gottmadingen-Ebringen tritt hierdurch keine Änderung ein.

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 17

Ord. 10. 2. 81

Zurruhesetzung von Geistlichen

Jede Zurruhesetzung hinterläßt in der gegenwärtigen und für die nahe Zukunft zu erwartenden Personalsituation in der Erzdiözese eine nur schwer zu schließende Lücke.

Um eine sinnvolle Überlegung und Planung für die Wiederbesetzung von Pfarreien zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Absicht, in den Ruhestand zu treten, frühzeitig dem Erzb. Ordinariat bekannt wird.

In der Regel muß als Termin für die Zurruhesetzung der Schuljahrsanfang nach den Sommerferien gelten, da zu diesem Zeitpunkt eine Neubesetzung oder ein Wechsel der Pfarrei am ehesten möglich ist. Um rechtzeitig planen zu können, sollen die Gesuche um Zurruhesetzung jeweils bis zum Weißen Sonntag beim Erzb. Ordinariat eingereicht werden.

Bei Geistlichen, die das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist dem Gesuch ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizufügen.

Außer der Reihe können Zurruhesetzungen nur bei zwingenden gesundheitlichen Gründen erfolgen.

Das Gesuch um Zurruhesetzung muß an den Herrn Erzbischof gerichtet sein und bei Pfarrern die Erklärung des Verzichtes auf die Pfarrei enthalten.

Nr. 18

Ord. 9. 2. 81

Ferienvertretung durch ausländische Priester

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird auch für 1981 wieder ausländische Priester, die in Rom studieren, zu Ferienvertretungen in die Bundesrepublik vermitteln.

Der Botschaft ist es nach wie vor ein Anliegen, daß diese Priester nicht nur ihre Sprachkenntnisse praktizieren, sondern auch die Seelsorge in Deutschland kennenlernen und Kontakte knüpfen können. Unerläßlich ist die Einführung des vertretenden Priesters durch den Ortspfarrer, Vikar oder einen beauftragten Priester aus dem Dekanat.

Die Botschaft erwartet, daß den Ferienvertretern neben Ersatz der Reisekosten, die sich auf Ersatz der Bahnfahrt 2. Klasse erstrecken müssen, freie Unterbringung und Verpflegung und eine Vergütung von DM 800,— pro Monat gewährt wird. Ferienvertretern mit besonders schwierigen Stellen (z. B. großes Krankenhaus) sollte ggf. ein Zuschlag zur Regelvergütung gewährt werden.

Pfarreien oder andere Seelsorgestellen, welche an einer solchen Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, wollen dies bis 6. März 1981 unter Angabe des gewünschten Ferientermins an das Erzb. Ordinariat mitteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens einen Monat betragen. Hilfreich wäre die Bereitschaft, den Priester auch schon etwas vorher oder ihn noch ein paar Tage länger aufzunehmen als im angegebenen Zeitraum. Die Ferienzeit in den römischen Kollegien und Ordenshäusern dauert vom 1. Juli bis 30. September. In dieser Zeit können die in Rom studierenden Priester nicht in diesen Häusern wohnen.

Die Ferienvertreter, soweit sie nicht Staatsangehörige der EG-Staaten (ohne Griechenland) sind, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis. Das Ordinariat stellt für die Ferienvertreter bei der zuständigen Ausländerbehörde einen „Antrag auf Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis“. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die nicht über die Vatikanbotschaft, sondern privat vermittelten Priester. Den Sichtvermerk, der als Aufenthaltserlaubnis gilt, erteilt dann die Vatikanbotschaft; bei nicht in Rom studierenden Priestern die deutsche Botschaft im Heimatland der betreffenden Priester. Bei privater Vermittlung sind Dokumente vorzulegen, daß dieser Priester in Rom oder der Heimatdiözese Kuravollmacht besitzt. An persönlichen Daten benötigt das Ordinariat weiter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse in Rom bzw. jetzige Adresse und Dauer der Vertretung.

Bei Zustandekommen der Vertretung ist eigens noch um Erteilung der Jurisdiktionsvollmacht zum Predigen und Beichtören und gegebenenfalls um Bestätigung des Ferienvertreters als vicarius substitutus zu bitten.

Nr. 19

Ord. 9. 2. 81

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1981

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik

Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1981) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Eucharistiefiern teilnehmen, ob sie nun der Pfarrei angehören oder nicht, auch z. B. Wallfahrer, Touristen, Besuchsreisende.

Bei allen Hl. Messen ist zu zählen, auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. Auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zum Sonntag sind mitzuzählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten entfällt die Zählung.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1981 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 20

Ord. 29. 1. 81

Duplikate der Taufbücher

Nachdem das neue Meldeverfahren für die Taufspendung (vgl. Amtsblatt 1979 Seite 141—145) eingeführt ist, kann auf das Duplikat des Taufbuchs ab 1981 verzichtet werden. Die der Meldestelle zugeleiteten Meldeformulare werden im Erzb. Ordinariat auf Mikrofilm archiviert. Dazu ist es unbedingt erforderlich, daß alle Taufen lückenlos in deutlicher Schreibweise (Schreibmaschine, Druckschrift) und mit allen geforderten Angaben, insbesondere Seitenzahl und Registernummer aus dem Taufbuch auf dem Vordruck Nr. 1160 (Anmeldung zur Taufe) festgehalten werden. Werden in einer Pfarrei (Pfarrkuratie) für einzelne Teile (Filialen) mehrere Taufbücher geführt, ist zur besseren Unterscheidung die Zugehörigkeit der Taufkirche zur Pfarrei bzw. Filiale deutlich zu kennzeichnen. Nach dem Eintrag in das Taufbuch sind mit Ausnahme des Formularblattes Nr. 1 alle anderen Blätter der kirchlichen Meldestelle wie bisher zuzuleiten.

Der erzbischöfliche Erlaß „Führung der Kirchenbücher“ vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt 1952, S. 257—272) mit der Änderung vom 20. Januar 1961 (Amtsblatt 1961, S. 204) erhält daher folgende Fassung:

§ 4 Gleichzeitig mit dem Ehe- und Totenbuch ist unter Verwendung der gleichen Formulare in einem Duplikate die Trauung oder Beerdigung in ganz gleicher Fassung einzutragen.

§ 7 erhält einen dritten Abschnitt

(3) Bis zum 1. März des folgenden Jahres hat der Pfarrer der zentralen kirchlichen Meldestelle beim Erzb. Ordinariat eine Erklärung folgenden Inhalts zuzuleiten. „Hiermit wird festgestellt, daß im Jahre 19___ in der Pfarrei _____ (bzw. Filiale _____) ___ Taufen gespendet wurden, die im

Taufbuch Seite ____ und mit den Nummern von ____ bis ____ eingetragen sind; ohne Nummer sind ____ Taufen eingetragen. Die Meldeformulare für die einzelnen Taufspendungen sind der kirchlichen Meldestelle zugeleitet worden.

(L. S.) N., den 19 ____
NN
(Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkurat)“

Nr. 21

Ord. 4. 2. 81

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1981 der Direktion des Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden. Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos)
2. Handgeschriebener Lebenslauf
3. Tauf- und Firmzeugnis
4. Schulzeugnisse der beiden oberen Klassen der Höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden)
6. Zwei Paßbilder
7. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zugeleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum)
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internates (formlos)
- c) Ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latein oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) 12 Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1981 ein eigener Zulassungsantrag zum Theologiestudium beim Sekretariat der Universität Freiburg, Werthmannplatz, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nr. 22

Ord. 16. 2. 81

Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum

Für ledige Männer reiferen Alters bietet das Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen, einen Weg zur Ausbildung für den pastoralen Dienst. Die Vorbereitung richtet sich zunächst auf den Diakonat; bei Eignung für den Priesterberuf ist die weitere Ausbildung dazu und die spätere Aufnahme in das Priesterseminar der Erzdiözese möglich.

Voraussetzungen sind: ein Alter von 25 Jahren, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, charakterliche Eignung, gesunde Religiosität und Bereitschaft zur Ehelosigkeit.

Die Ausbildung dauert vier Jahre. Das Studium beginnt jeweils im Januar.

Die Mitbrüder werden gebeten, geeignete junge Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg bzw. an Regens Dr. Th. Schäfer, Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen.

Nr. 23

Ord. 16. 2. 81

Seminar St. Pirmin Sasbach Aufnahme für das Schuljahr 1981/82

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben, in erster Linie den priesterlichen Dienst. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1980/81 am 1. Juli 1981.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz: Kollegiaten z. Z. Grundbetrag ca. DM 600,—. Teilnehmer des Vorkurses werden elternabhängig gefördert wie Schüler einer Berufsaufbauschule.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 420,— (12 Monatsraten).
7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersgemäß nicht erfüllen, kann der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht werden.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule. Neben der schulischen Ausbildung und Betreuung bei den Hausaufgaben sieht sie es ebenso als ihre Aufgabe an, die ihr anvertrauten jungen Menschen in ihrer menschlichen und religiösen Entwicklung zu fördern. Dies sind Voraussetzungen, heranwachsende Christen zu kirchlichen und sozialen Diensten anzuregen.

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1981/1982 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1981). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:

- a) in Deutsch:
Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)
- b) in Rechnen:
Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich gut eingeführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch. Es kann auch Englisch als 2. Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich wird Hebräisch als Wahlfach angeboten.

Von der Zielsetzung des Hauses her können in der reformierten Oberstufe als Leistungsfächer gewählt werden: Religionslehre, Deutsch, Latein und Biologie.

3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. In den letzten 4 Jahren familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.

5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag monatlich DM 420,— (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung notwendig. Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1981/82 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1981 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1981 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,

Geburtsurkunde,

Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,

Bewerber um Aufnahme in das Aufbaugymnasium: Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule,

Bewerber um Aufnahme in das Kolleg: Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen mit diesen Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 24

Ord. 4. 2. 81

Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen

Das bestehende Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen der Marke Peugeot (12 % Rabatt) erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge der Marke Talbot.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 17. 10. 1980 Nr. 142 (Amtsblatt S. 480) beträgt der Rabatt für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz 6 %. Wie bereits durch Bekanntmachung vom 1. 12. 1980 Nr. 168 (Amts-

blatt S. 497) darauf hingewiesen wurde, ist eine Rabattgewährung für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz nur dann möglich, wenn sie als Dienstfahrzeuge vom Dienstgeber angeschafft werden.

KSA-Fastenaktion 1981

„Wer aus der Wahrheit lebt . . .“

Mit dem Leitwort „Wer die Wahrheit lebt . . .“ wird die 31. Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA), Haus Hoheneck in Hamm, die Katholiken in der Bundesrepublik in diesem Jahr durch die österliche Bußzeit begleiten. Entsprechend dem erzieherischen Anliegen dieser Fastenaktion (früher: Fastenerziehung), die soziale und ethische Grundprobleme im eigenen Lande aufgreift und die zu einem christlich verantworteten Lebensstil in unserer Zeit anleitet, geht es in der diesjährigen Fastenzeit darum, in Kirche und Öffentlichkeit den „Grundwert Wahrheit“ zu aktualisieren und die Grundhaltungen der Klugheit und Wahrhaftigkeit einzuüben, besonders um Gefährdungen und Abhängigkeiten vorzubeugen.

Zur Durchführung ihrer Fastenaktion in allen pastoralen Aufgaben- und allen kirchlichen Lebensbereichen der deutschen Bistümer hat die KSA wieder entsprechende Handreichungen und Arbeitshilfen entwickelt; sie wurden in Abstimmung mit der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben. Ab Ende Januar 1981 geht die Materialsendung in gewohnter Weise allen Seelsorgern zu. Weil mit der KSA-Fastenaktion keine Spendensammlung verbunden ist, wird für den Versand des Materialpakets eine Kostenbeteiligung in Höhe von 10,— DM erbeten auf eines der Konten der KSA: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn eG, BLZ 47260307, Kto.-Nr. 15500200, oder Postscheckkonto Dortmund, BLZ 44010046, Kto.-Nr. 15386-467, jeweils mit dem Vermerk „KSA-Fastenaktion 1981“ und der Angabe der Diözese.

Angeboten werden folgende Arbeitshilfen und Handreichungen, die ab sofort auch in größerer Stückzahl bei der KSA (Postfach 291, 4700 Hamm 1) bestellt werden können:

- **Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher:**
„Wer aus der Wahrheit lebt . . .“
- **Plakat zum Aushang in Kirchen und kirchlichen Häusern sowie Aufkleber zur Werbung:**
„Wer aus der Wahrheit lebt . . . — KSA-Fastenaktion 1981“
- **Wortgottesdienst-Faltblatt für die Gemeinde:**
„Wer aus der Wahrheit lebt . . .“
- **Bildheft für Erwachsene:**
„Lernziel Wahrheit“
- **Faltblatt für Jugendliche:**
„Wahrheit wagen — menschlich werden“

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 4 · 25. Februar 1981
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 4 · 25. Februar 1981

- **Bildheft für Kinder:**
„Wissen, was Sache ist“
mit einem Trainingsplan für die Fastenzeit
- **Meditationskarte für Erwachsene:**
„Menschen im Kreuz“
- **Meditationskarte für Kinder und Jugendliche:**
„Der Prophet“

Versetzung

1. Febr. Gros P. Otmar OFMCap., als Vikar nach Karlsruhe St. Franziskus, Stadtdekanat Karlsruhe.

Besetzung einer Pfarrei

mit Urkunde vom 10. Februar 1981

die Pfarrei Heidelberg Hl. Geist, Stadtdekanat Heidelberg, Herrn Studentenpfarrer Dr. Fridolin Keck in Freiburg i. Br. verliehen.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Herrn Pfarrers G. R. Rudolf Kurz auf die Pfarrei Tauberbischofsheim-Distelhausen St. Markus mit Wirkung vom 1. März 1981

angenommen und seine Zurruesetzung angeordnet.